

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2012
Sachgebiet 10.3 Straßenbetriebsdienst – Winterdienst
Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen „Leistungsbereich 5: Winterdienst
Neufassung September 2012
Bezug: Erlass SMWA vom 27. Januar 2006; Az.: 61-3910.10/fbg

Sächsische Ergänzungen

Mit beigefügtem Allgemeinem Rundschreiben Nr. 21/2012, Sachgebiet 10.3 Straßenbetriebsdienst – Winterdienst führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die Fortschreibung des Leistungsbereiches 5: Winterdienst des Leistungsheftes für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen ein.

Hinweis:

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Leistungspositionen 5.08 „Schneezäune auf- und abbauen“ und 5.09 „Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen“ zur neuen Position 5.08 „Sonstige Winterdienstleistungen“ entsteht in der Leistungserfassung und Kostenleistungsrechnung ein Problem, weil für die beiden Leistungen unterschiedliche Aufmaße verwendet werden (km und Stück). Würden beide Leistungen mit einem gemeinsamen Aufmaß erfasst, wäre eine sinnvolle Kosten- und Leistungsdarstellung nicht mehr möglich.

Deshalb wird auf die Zusammenfassung verzichtet.

Im Auftrag

Kerstin Peuker
Referentin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR
SAXON STATE MINISTRY FOR ECONOMIC AFFAIRS, LABOUR AND TRANSPORT
Referat 64
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: PF 10 03 29 | 01073 Dresden
Tel.: +49 351 564-8674 | Fax: +49 351 564-8609
kerstin.peuker@smwa.sachsen.de | www.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
Dortusstraße 30/34
14467 Potsdam

i.V. R. 15.11.

64
76.11.
→ RL

SMWA Poststelle / Registrator	
14. NOV. 2012	
AZ	64-3946-00/76
PE-N.	31685112
Anl.	1

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2012
Sachgebiet 10.3 Straßenbetriebsdienst - Winterdienst
Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst
auf Bundesfernstraßen „Leistungsbereich 5: Winterdienst“

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Bezug:

1. Dienstbesprechung „Betriebsdienst“ am 14.03./18.09.2012 Bonn
2. Mein Schreiben vom 11.07.2012 AZ.: StB16/7243.7/10/1730290
3. Einführung Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen Version 1.1, Dezember 2004

Mein Schreiben vom 14.02.2005 AZ.: S27/38.58.00/52Va 2004
Aktenzeichen: StB 16/7243.7/10/1730290

Datum: Bonn, 08.11.2012

Seite 1 von 2

Die Länderfachgruppe Straßenbetrieb hat den „Leistungsbereich 5: Winterdienst“ des Leistungsheftes für den Straßenbetriebsdienst fortgeschrieben und mir zur Einführung übersandt. Ihre Stellungnahmen und Anregungen im Nachgang zu meinem Schreiben vom 11.07.2012 und im Rahmen der gemeinsamen Dienstbesprechungen am 14.03./18.09.2012 sind bei der nachfolgenden Überarbeitung weitestgehend mit aufgenommen worden.





Seite 2 von 2

Für den Bereich der Bundesfernstraßen führe ich das überarbeitete Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen „Leistungsbereich 5: Winterdienst“ – (Neufassung September 2012) ab sofort ein.

Im Interesse eines einheitlichen Leistungsniveaus empfehle ich, das Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen, „Leistungsbereich 5: Winterdienst“ auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Ich bitte mir von Ihrem Einführungserslass eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

Anlagen: - Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen „Leistungsbereich 5: Winterdienst“
(Neufassung September 2012)

**Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 5:
Winterdienst**

Neufassung September 2012

Übersicht

Allgemeine Anforderungen	2
<i>Streuen</i>	5
Leistung 5.01: Fahrbahnen einschließlich befestigten Seitenstreifen streuen	5
Leistung 5.02: Radwege streuen	6
Leistung 5.03: Sonstige Verkehrsflächen streuen	6
<i>Räumen und Streuen</i>	7
Leistung 5.04: Fahrbahnen einschließlich befestigtem Seitenstreifen räumen und streuen	7
Leistung 5.05: Radwege räumen und streuen	9
Leistung 5.06: Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen	9
Leistung 5.07: Erhebliche Schneeverwehungen und Randwälle beseitigen	9
<i>Sonstige Winterdienstleistungen</i>	10
Leistung 5.08: Sonstige Winterdienstleistungen	10

Allgemeine Anforderungen

- (1) Zielsetzung des Winterdienstes ist es, die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes sicherzustellen. Daher besteht die Aufgabe, Verkehrsfährdungen und Verkehrsbehinderungen infolge winterlicher Einflüsse zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Dies bedeutet, dass der Winterdienst so frühzeitig wie möglich, bei entsprechender Wetterprognose möglichst vor Einsetzen der Glätte durchgeführt werden soll.
- (2) Bei Leistungen des Winterdienstes sind die im „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ gegebenen Hinweise und Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies Hinweise zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes sowie zum Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Streustoffen.
- (3) Der zeitliche Umfang und die Intensität des Winterdienstes soll sich an den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie der vorherrschenden Witterung orientieren, um ein verlässliches Serviceniveau für den Verkehr zu erreichen.

Dies ist im „Anforderungsniveau Winterdienst“ (siehe untenstehende Tabelle) fixiert. Dabei sind anzustrebende Niveaus für Zeitraum, Qualität und Befahrbarkeit der Straße in Abhängigkeit von ihrer Verkehrsfunktion und den vorherrschenden Witterungsverhältnissen festgelegt. Die Zuordnung der Straßen zu der Verkehrsfunktion ist regelmäßig zu überprüfen.

Das Anforderungsniveau ist als Anforderung zu verstehen, auf welche die organisatorischen Maßnahmen des Winterdienstes auszurichten sind. Über das Anforderungsniveau hinaus können allerdings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kräfte Winterdienst-Leistungen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Anforderungsniveau Winterdienst erfüllt die rechtlichen Vorgaben und geht teilweise darüber hinaus. Es dient als interne Orientierung für die Winterdienstorganisation, begründet aber keinen Rechtsanspruch für die Verkehrsteilnehmer.

Anforderungsniveau Winterdienst

Straße mit Verkehrsfunktion	Zeitraum des Qualitätsniveaus	Qualitätsniveau in Abhängigkeit von der Witterungssituation		
		Schneefall, Eisglätte, Reifglätte	Starker, langankaltender Schneefall	Starke Schneeverwehungen, Lawinen, Eisregen
1 Bundesautobahnen (BAB) sowie andere Streckenabschnitte, die im Zusammenhang mit dem BAB-Netz eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen	24 Stunden täglich	Befahrbarkeit der durchgehenden Fahrbahnen, Rampen in Anschlussstellen und Knotenpunkten; Benutzbarkeit der Pflasteranlagen und befestigten Seitenstreifen	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung, der wichtigen Rampen in Anschlussstellen und Knotenpunkten sowie der Zufahrten zu bewirtschafteten Rastanlagen, notfalls mit Schneeketten; Benutzbarkeit der unbewirtschafteten Rastanlagen ist nicht mehr gewährleistet	Befahrbarkeit ist nicht mehr gewährleistet
2 Wichtige Straßen für den überörtlichen Verkehr, Straßen mit starkem Berufsverkehr, Straßen mit Linienbusverkehr	06.00 bis 22.00 Uhr täglich	Befahrbarkeit	Befahrbarkeit, bei mehrstreifigen Richtungs-fahrbahnen Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung, notfalls mit Schneeketten	
3 Sonstige Straßen für den überörtlichen Verkehr	Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen	Befahrbarkeit	Befahrbarkeit, notfalls mit Schneeketten	
4 Gehwege, Radwege, Mehrzweckstreifen	Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen	Befahrbarkeit, Begehbarkheit	Befahrbarkeit und Begehbarkheit sind nicht mehr gewährleistet	
5 Sonstige Verkehrsstellen im Zuge wichtiger und sonstiger Straßen der Zeilen 2 und 3	Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen	Benutzbarkeit	Benutzbarkeit ist nicht mehr gewährleistet	
Erläuterungen:				
<p>„Befahrbarkeit“ schließt ein, dass mit Behinderungen durch Schneereste oder je nach Einsatzdauer des Winterdienstes stellenweise auch mit einer geschlossenen Schneedecke gerechnet werden muss. Desgleichen kann stellenweise Reif- oder Eisglätte nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>„Begehbarkheit“ erfordert, dass ein Streifen schnee- und eisfrei gehalten bzw. bestreut wird, der es zwei Fußgängern gestattet, vorsichtig aneinander vorbei zu gehen (ca. 1,0 bis 1,2 m).</p> <p>„Benutzbarkeit“ der Rastanlagen und Standstreifen bedeutet, dass die Zufahrten und Fahrstreifen der Rastanlagen und die befestigten Seitenstreifen bei einer den gegebenen Behinderungen angepassten Fahrweise befahren werden können und ein Abstellen der Fahrzeuge möglich ist.</p> <p>„Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen“ bedeutet, dass Winterdienst zu den Zeiten durchgeführt wird, in denen besondere Verkehre dies erfordern. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass kein Winterdienst durchgeführt wird.</p>				

- (4) Maßgeblich für den Zeitbedarf zum Räumen bzw. Streuen des Netzes sowie für das wiederholte Räumen und Streuen aller Strecken sind die jeweiligen Umlaufzeiten. Sie sind im Rahmen der Einsatzplanung gemäß Merkblatt Winterdienst zu ermitteln und sollen den jeweiligen Anforderungen der nachfolgenden Leistungspositionen entsprechen.
- (5) Auf den Verkehrsflächen sollen im Regelfall auftauende Streustoffe gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes“ (TL-Streu) eingesetzt werden, dabei ist in der Regel Feuchtsalz, für vorbeugende Streuungen auch reine Salzlösung zu verwenden. Die Streudichte ist so zu wählen, dass eine ausreichende Gefrierpunktabenkung bzw. eine schnelle Tauwirkung erzielt sowie das Festhaften von Schnee verhindert wird. Bei der Wahl der Menge ist die zu erwartende Wetterentwicklung zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen wie ökologischen Gründen ist die eingesetzte Streustoffmenge so gering wie möglich zu wählen. Anhaltswerte für situationsgerechte Streudichten sind im Winterdienst-Merkblatt sowie in den ergänzenden Praktischen Empfehlungen für ein effektives Räumen und Streuen im Straßenwinterdienst enthalten.
- (6) Zur Gewährleistung des o.g. Anforderungsniveaus ist eine Winterdienstorganisation notwendig. Um den unverzüglichen Einsatz während der angegebenen Zeiten im Bedarfsfall sicherzustellen, sind insbesondere folgende vorbereitende bzw. unterstützende Arbeiten erforderlich:
- Aufstellung von Räum- und Streuplänen.
 - Personal-Einsatzpläne (auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten)
 - Streustoffbevorratung
 - Straßenzustands- und Wetterbeobachtungen sowie -auswertungen
 - Einsatzleitung

Diese Arbeiten sind Voraussetzung für die nachfolgend aufgeführten Leistungspositionen des Winterdienstes und mit ihnen eng verbunden, ebenso wie die Dokumentation des Winterdienstes.

Streuen

Leistung 5.01: Fahrbahnen einschließlich befestigten Seitenstreifen streuen

- (1) Bei winterlicher Straßenglätte sind die Fahrbahnen einschließlich befestigter Seitenstreifen sowie bei Rastanlagen die Durch-, Zu-, und Abfahrten zu streuen.
- (2) Der Ersteinsatz soll bei sicherer Straßenzustands- und Wetterprognose rechtzeitig vor Einsetzen der Glättebildung beginnen und möglichst auch abgeschlossen sein. Ansonsten soll der Ersteinsatz spätestens eine halbe Stunde nach Feststellung der Glättebildung beginnen.
- (3) Die Reihenfolge der Bedienung ist entsprechend der verkehrlichen Dringlichkeit festzulegen. Das Streuen der Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahnen hat in der Regel Vorrang vor dem Streuen anderer Flächen.
- (4) Auf Richtungsfahrbahnen und mehrstreifigen Rampen sind alle Fahrstreifen gleichzeitig zu streuen, um sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer beim Fahrstreifenwechsel nicht durch unerwartete Fahrbahnglätte gefährdet werden.
- (5) Innerhalb der Zeiten des Anforderungsniveaus sollen alle durchgehenden Fahrbahnen und Rampen der Autobahnen und wichtigen Straßen (Verkehrsfunktionsstufen der Zeilen 1 und 2 des Anforderungsniveaus) innerhalb von 2 Stunden abgestreut sein, die der sonstigen Straßen des überörtlichen Verkehrs (Zeile 3 des Anforderungsniveaus) innerhalb von 3 Stunden. Bei Anforderungsniveaus mit zeitlicher Unterbrechung der Einsätze in der Nacht soll der Streueinsatz morgens mit Beginn des Zeitraums des Qualitätsniveaus abgeschlossen sein.

Bei starken Längsneigungen in Verbindung mit hohen Verkehrsbelastungen, hohem Schwerverkehrsanteil oder Autobahnabschnitten ohne befestigten Seitenstreifen sowie auf anderen Streckenabschnitten, auf denen Sicherheit oder Leistungsfähigkeit bei winterlichen Einflüssen in besonderem Maße gefährdet sind, sind kürzere Umlaufzeiten anzustreben.

- (6) Besonders glättegefährdete Abschnitte des Netzes, auf denen es erfahrungsgemäß insbesondere durch Reifglätte oder überfrierende Nässe zur frühzeitigen Bildung von Glätte kommt, sind besonders im Winterdienst zu beobachten. Zur Überwachung solcher glättegefährdeter Abschnitte eignen sich Glättemeldeanlagen.

Im Falle möglicher Glätte sind diese Abschnitte besonders zu kontrollieren und ggf. abzustreuen. Dies sollte im Rahmen von Kontrolleinsatzfahrten mit einem beladenen Streufahrzeug erfolgen. In besonderen Fällen kann auch mittels Taumittelsprühanlagen eine automatisierte Streuung erfolgen.

Leistung 5.02: Radwege streuen

- (1) Wenn Radwege und kombinierte Rad-/Gehwege auch bei winterlicher Witterung verkehrswichtig sind, sollen sie bei Glättebildung auf der durch den Verkehrsteilnehmer genutzten Breite nach besten Kräften gestreut werden.
- (2) Die Zeiten der Offenhaltung und die Umlaufzeiten sollten sich an den örtlichen Verkehrsbedürfnissen orientieren.

Der Ersteinsatz soll bei sicherer Straßenzustands- und Wetterprognose rechtzeitig vor Einsetzen der Glättebildung beginnen und möglichst auch abgeschlossen sein. Ansonsten soll der Ersteinsatz möglichst zeitnah nach Feststellung der Glättebildung beginnen.

Leistung 5.03: Sonstige Verkehrsflächen streuen

- (1) Sonstige Verkehrsflächen sind z. B. Busbuchten und Abstellflächen für Fahrzeuge. Weiterhin sind den sonstigen Verkehrsflächen begehbare Flächen, die nicht als Radwege gemäß Leistung 5.02 betreut werden, zuzuordnen, z. B. wichtige Zugangs- und Verbindungswege auf Rastanlagen und Zugänge zu Notrufsäulen.

- (2) Die sonstigen Verkehrsflächen sind bei winterlicher Glättebildung zur Sicherstellung der Benutzbarkeit entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Anschluss an die unter 5.01 und 5.02 genannten Flächen zu streuen. Begehbare Wege sind auf einer Breite von etwa einem Meter zu streuen.

Räumen und Streuen

Leistung 5.04: Fahrbahnen einschließlich befestigtem Seitenstreifen räumen und streuen

- (1) Bei Schneefall sind die Fahrbahnen einschließlich befestigter Seitenstreifen sowie bei Rastanlagen die Durch-, Zu- und Abfahrten zu räumen und zu streuen, um die Bildung einer Schneedecke zu verhindern bzw. eine vorhandene zu beseitigen.

Das Räumen mit rotierenden Schneeräummaschinen im Falle von größeren Schneeverwehungen auf die Fahrbahn gehört in die Leistungsposition 5.07.

- (2) Der Ersteinsatz soll spätestens eine halbe Stunde nach Feststellung des Einsetzens des Schneefalls beginnen. Die gleiche Frist gilt auch für einen Wiederholungseinsatz nach dem Ende eines Räum- und Streueinsatzes.

Im Falle sicher zu erwartender Glätte kann es auch sinnvoll sein, die Fahrbahn vor dem Einsetzen des Schneefalls vorbeugend abzustreuen, um ein Festfrieren des Schnees auf der Fahrbahn zu verhindern bzw. zu erschweren.

- (3) Die Reihenfolge der Bedienung ist entsprechend der verkehrlichen Dringlichkeit festzulegen. Das Räumen und Streuen der Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahnen hat in der Regel Vorrang vor dem Räumen und Streuen anderer Flächen. Das Räumen und Streuen von Autobahnknoten hat in der Regel Vorrang vor dem Räumen und Streuen von Anschlussstellen und Rastanlagen.

- (4) Randwälle und Schneereste sollen nach Beendigung aller Räum- und Streueinsätze soweit entfernt werden, dass davon ausgehendes Schmelzwasser nicht mehr auf Verkehrsflächen, Zugangs- oder Verbindungswege gelangen kann und zur Glättebildung führt oder es durch Randwälle zu keinen Sichtbehinderungen kommt.

- (5) Arbeiten zur Wiederherstellung der Erkennbarkeit, Lesbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zum Freimachen von Sichtfeldern sind nach Beendigung aller Räumeeinsätze durchzuführen.
- (6) Auf Bundesautobahnen sowie auf Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Netz der Bundesautobahnen eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen, ist bei Räumeeinsätzen sicherzustellen, dass die Umlaufzeit für die Bedienung aller Fahrstreifen der Hauptfahrbahnen, sowie der Rampen und Parallelfahrbahnen von Autobahnknoten und Anschlussstellen sowie der Zu-, Durch- und Ausfahrten von Rast- und Parkplätzen maximal 3 Stunden beträgt. Die Routenplanung ist so zu gestalten, dass die durchgehenden Fahrbahnen innerhalb von 2 Stunden nach Einsatzbeginn geräumt sind.

Für die Fahrstreifen und Rampen der wichtigen Straßen für den überörtlichen Verkehr ist anzustreben, sie zwischen 6.00 und 22.00 Uhr innerhalb von 3 Stunden zu räumen. Bei Schneefall in der Nacht soll der Räumeeinsatz um 6.00 Uhr bereits abgeschlossen sein.

Die befestigten Seitenstreifen können nachrangig geräumt werden, wenn das Räumen aller übrigen Fahrbahnen abgeschlossen ist und keine Wiederholungseinsätze erforderlich sind.

Bei starken Längsneigungen in Verbindung mit hohen Verkehrsbelastungen, hohem Schwerverkehrsanteil oder Autobahnabschnitten ohne befestigten Seitenstreifen sowie auf anderen Streckenabschnitten, auf denen Sicherheit oder Leistungsfähigkeit bei winterlichen Einflüssen in besonderem Maße gefährdet sind, sind kürzere Umlaufzeiten anzustreben.

- (7) Wenn bei starkem, lang anhaltendem Schneefall die oben angegebenen Umlaufzeiten nicht ausreichen, um auf mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen und Rampen alle Fahrstreifen weitgehend schneefrei zu halten, kann zur Verkürzung der Umlaufzeiten auf das Räumen eines oder mehrerer Fahrstreifen vorübergehend verzichtet werden.

Leistung 5.05: Radwege räumen und streuen

- (1) Wenn Radwege und kombinierte Rad-/Gehwege auch bei winterlicher Witterung verkehrswichtig sind, sind sie bei Schneefall auf einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und zu streuen.
- (2) Die Zeiten der Offenhaltung und die Umlaufzeiten sollten sich an den örtlichen Verkehrsbedürfnissen orientieren.

Der Ersteinsatz soll möglichst zeitnah nach dem Einsetzen des Schneefalls beginnen.

Leistung 5.06: Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen

- (1) Sonstige Verkehrsflächen sind z. B. Busbuchten und Abstellflächen für Fahrzeuge. Weiterhin sind den sonstigen Verkehrsflächen begehbare Flächen, die nicht als Radwege gemäß Leistung 5.05 betreut werden, zuzuordnen, z. B. wichtige Zugangs- und Verbindungswege auf Rastanlagen und Zugänge zu Notrufsäulen.
- (2) Die sonstigen Verkehrsflächen sind bei Schneefall zur Sicherstellung der Benutzbarkeit entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Anschluss an die unter 5.04 und 5.05 genannten Flächen zu räumen und zu streuen. Begehbare Wege sind auf einer Breite von etwa einem Meter zu räumen und zu streuen.

Leistung 5.07: Erhebliche Schneeverwehungen und Randwälle beseitigen

- (1) Unter erheblichen Schneeverwehungen werden alle Schneemengen verstanden, die nicht mittels Schneepflug zu räumen sind, sondern zu deren Beseitigung rotierende Schneeräummaschinen oder Baumaschinen, zum Einsatz kommen.
- (2) Von Verkehrsflächen sind Schneeverwehungen und Randwälle zu beseitigen, um die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit wiederherzustellen oder die Sichtverhältnisse zu verbessern.
- (3) Dieser Leistung sind alle Aufwendungen zuzuordnen, die notwendig sind, um die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit der Verkehrsfläche wiederherzustellen, d.h. auch Auf-

wendungen für Abfuhr, Transport und Lagerung des Schnees. Ebenso sind die Aufwendungen für verkehrsregelnde Maßnahmen zu berücksichtigen, die notwendig sind, bis die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit wiederhergestellt ist.

Sonstige Winterdienstleistungen

Leistung 5.08: Sonstige Winterdienstleistungen

- (1) Schneezäune sind an Stellen mit besonderer Anfälligkeit von Schneeverwehungen vor Beginn der Winterdienstperiode auf- und nach deren Ende wieder abzubauen.
- (2) Gefahrzeichen zur Warnung vor "Schnee- und Eisglätte" sind entsprechend den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor Beginn der Winterdienstperiode aufzustellen und im Frühjahr wieder zu entfernen.
- (3) Schneezeichen sind für die Dauer der Winterperiode an Abschnitten zu errichten, an denen im Winter mit Schneehöhen über 50 cm oder der Bildung von Randwällen zu rechnen ist. Bei vorhandenen Straßenabläufen sollten sie in Höhe der Abläufe stehen, um diese bei Bedarf leichter finden zu können.

Bezugsquellen der zitierten Regelwerke

Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen²⁾

Technische Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes²⁾

Hinweise und Empfehlungen zur Beschaffung von Streustoffen (Kommentar)²⁾

Praktische Empfehlungen für ein effektives Räumen und Streuen im Straßenwinterdienst²⁾

Straßenverkehrsordnung (StVO)¹⁰⁾

Bezugsquellen:

2) FGSV Verlag GmbH, Postfach 50 13 62, 50973 Köln

10) Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Breite Straße 78-80, 50667 Köln